

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. Dezember 1991

4141. Nutzungsplanung Weisslingen (Änderung)

Am 23. Juni 1989 hat die Gemeindeversammlung von Weisslingen einen Teil der Industriezone für Dienstleistungsbetriebe geöffnet. Am 16. Februar 1990 folgten zwei Umzonungen von Kernzone bzw. Wohnzone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, und am 20. September 1991 hat die Gemeindeversammlung schliesslich die Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung festgesetzt sowie das Immissionsmass in den Industriezonen auf höchstens mässig störende Betriebe beschränkt.

Die Umwandlung von Kernzone in Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Widum wurde von der Zürcherischen Vereinigung für Heimatschutz (ZVH) angefochten. Der Entscheid der Gemeindeversammlung wurde sowohl von der Baurekurskommission III als auch vom Regierungsrat geschützt. Das Bundesgericht ist auf die staatsrechtliche Beschwerde der ZVH gegen den Entscheid des Regierungsrates nicht eingetreten (BGE vom 24. September 1991). Gegen die übrigen Gemeindeversammlungsbeschlüsse wurden keine Rechtsmittel eingelegt.

Mit den von der Gemeindeversammlung Weisslingen beschlossenen Änderungen des Zonenplans werden das Schulareal Schmittenacher und das als Gemeindezentrum vorgesehene Areal Widum der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen. Die Zulassung von Dienstleistungsbetrieben und der Ausschluss von stark störendem Gewerbe in der Industriezone entspricht den örtlichen Gegebenheiten. Die Vorlage ist angemessen, recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Weisslingen am 23. Juni 1989 beschlossene Zulassung von Handels- und Dienstleistungsbetrieben in einem Teil der Industriezone, die am 16. Februar 1990 vorgenommenen Umzonungen im Schmittenacher und im Widum in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sowie die am 20. September 1991 festgesetzten Empfindlichkeitsstufen und die Ergänzung von Art. 22a der Bauordnung werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Weisslingen, 8484 Weisslingen (unter Beilage je eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Zonenplan- bzw. Bauordnungsänderung), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Dezember 1991

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller